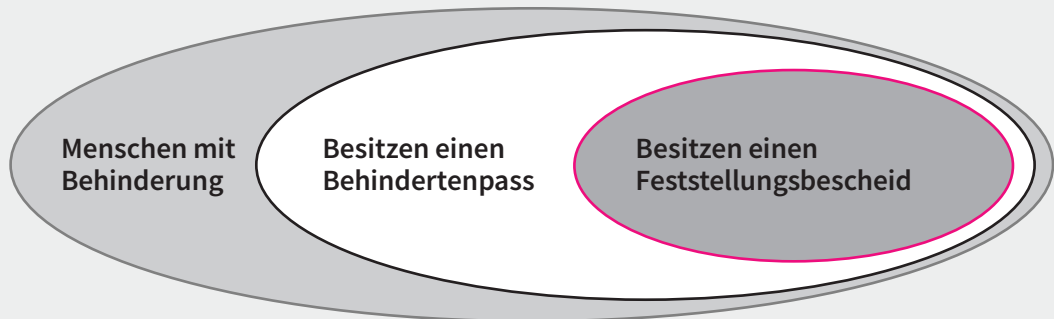


GRAD DER BEHINDERUNG UND FESTSTELLUNGSBESCHIED

Menschen mit Behinderung können unter bestimmten Voraussetzungen eine Zugehörigkeit zum **Kreis der begünstigt Behinderten**, und somit einen Feststellungsbescheid (FSB), beantragen.



WISSENSWERTES FÜR SIE ALS DIENSTGEBER*IN ZUM FSB

- Nutzen Sie monetäre Vorteile durch attraktive **Lohnförderungen** (auch bei Behindertenpass möglich)
- Sparen Sie die **Ausgleichstaxe** bei Beschäftigung von Mitarbeiter*innen mit Feststellungsbescheid
- Reduzieren Sie Ihre **Lohnnebenkosten** durch die Befreiung von Kommunalsteuer, DB und DZ
- Bedenken Sie auch den möglichen Zusatzurlaub laut KV

Seit **01.01.2011**: Bei der Neueinstellung von begünstigt behinderten Mitarbeiter*innen tritt der **erhöhte Kündigungsschutz** nach 4 Jahren in Kraft.

ERHÖHTER KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Begünstigt behinderte Mitarbeitende haben einen erhöhten Kündigungsschutz (§ 8 BEinstG).

Erhöhter Kündigungsschutz bedeutet, dass Dienstgeber*innen vor Ausspruch einer Kündigung die Zustimmung des Behindertenausschusses einholen müssen. Das Dienstverhältnis einer

begünstigt behinderten Person kann nur gekündigt werden, wenn mindestens 4 Wochen Kündigungsfrist eingehalten werden. Zusätzlich muss der Behindertenausschuss, der bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice eingerichtet ist, zustimmen.

Der erhöhte Kündigungsschutz gilt nicht:

- Während der ersten 4 Jahre eines ab 1.1.2011 neu begründeten Arbeitsverhältnisses
- Während der ersten sechs Monate eines ab 1.1.2011 neu begründeten Arbeitsverhältnisses mit einer noch nicht begünstigt behinderten Person, die während dieses Arbeitsverhältnisses die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt Behinderten erhält
- Bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses
- Am Ende eines befristeten Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf
- Bei berechtigter fristloser Entlassung